



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 142,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.09.2020 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 142,80 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Nachdem d. Beklagte innerhalb der durch Beschluss vom gesetzten Frist nicht auf die Klage erwiderte, war der Entscheidung allein das Vorbringen des Klägers zugrundezulegen.

Danach ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung restlichen Schadensersatzes in Höhe von 142,80 € aus §§ 812 BGB, 7, 18 StVG, 115 ff. VVG, 1 PflichtVersG.

Unstreitig hat die Beklagte für den dem Kläger bei dem Verkehrsunfall am 17.04.2020 entstandenen Schaden einzustehen. Nicht bezahlt wurden Verbringungskosten in Höhe von 45,00 € sowie die Kosten der Fahrzeugdesinfektion nach der Reparatur in Höhe von 75,00 €.

Die Beklagte muss dem Kläger diese Kosten aber als Herstellungskosten i.S.d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erstatten.

Verbringungskosten sind unstreitig angefallen. Die Beklagte hat auf die geltend gemachten und im Schadensgutachten ausgewiesenen 125,00 € bereits 80,00 € bezahlt. Während der Kläger zur Höhe der Kosten zurecht auf das von ihm eingeholte Gutachten der [REDACTED] GmbH, Niederlassung Aalen vom 23.04.2020 verweist, fehlt jeder Vortrag der Beklagten dazu, weshalb die Kalkulation des Sachverständigen unrichtig sein soll. Das Gericht geht daher von Verbringungskosten von 125,00 € aus.

Erstattungsfähig ist auch der Aufwand für die Desinfektion des Fahrzeugs. Vor dem Hintergrund einer nicht von der Hand zu weisenden Gefahr der Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 durfte der Kläger die Desinfektion seines Fahrzeugs nach Beendigung der Reparaturarbeiten verlangen. Nach den Hinweisen des Robert Koch Instituts zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Stand: 3.7.2020 gilt auszugsweise Folgendes: *„In Außenbereichen bzw. in öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.*

*Ob eine Desinfektion von bestimmten Flächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen überhaupt notwendig ist, sollte im Einzelfall anhand der tatsächlichen Kontamination der Fläche entschieden werden. Im Fokus stehen sollten in diesem Falle die Kontamination durch respiratorische Sekrete sowie ggf. Oberflächen, die häufigen Kontakt mit den Händen einer erkrankten Person hatten.“*

Im vorliegenden „Einzelfall“ durfte der Kläger die Desinfektion beanspruchen, weil über längere Zeit Mechaniker an seinem Fahrzeug arbeiteten und auch immer wieder im Inneren des Pkws zu tun hatten, wobei sie Flächen berührten und überdies nicht auszuschließen ist, dass sie im Auto etwa auch husteten oder niesten. Ohne den Unfall hätte sich dem Kläger dieses Problem nicht gestellt. Der Schädiger haftet aber auch für die virologische Risikominimierung, die dem Kläger auch nicht persönlich zumutbar war. Denn das Fahrzeug war in den Zustand zu versetzen, in dem es sich vor dem Unfallereignis befand, also ohne das Risiko der Behaftung mit dem Virus SARS-CoV-2. Daher durfte der Kläger die Desinfektion dem Reparaturbetrieb aufgeben. Der Arbeitsaufwand von einer guten halben Stunde ist bei einer sorgfältigen Flächendesinfektion vertretbar, wurde von der Beklagten im Übrigen aber auch nicht bestritten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)  
Marktplatz 7  
73479 Ellwangen (Jagst)